



24.04.2018

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen  
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

**Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Waldshut vom 15.11.2011;  
Sondernutzung an Kreisstraßen**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	16.05.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Waldshut.

**Sachverhalt:**

Das Straßenbauamt erhebt bei Vorgängen, die Bundes- und Landesstraßen betreffen, als Untere Verwaltungsbehörde Gebühren nach dem Landesgebührengesetz. Bei Vorgängen, die Kreisstraßen betreffen, sind jedoch Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

Im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde hat sich für das Straßenbauamt ein höherer Stundensatz ergeben, der mit dieser Änderungssatzung zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch in das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung des Landkreises übernommen wird.

Seit der letzten Änderung der Gebührensatzung im Jahr 2012 war ein deutlicher Anstieg der Kosten zu verzeichnen, der eine Erhöhung von bisher 37 Euro auf zukünftig 53 Euro nach sich zieht. Dennoch sind keine deutlichen Mehreinnahmen zu erwarten, da das Gesamtvolumen der Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse (inkl. Bundes- und Landesstraßen) bei ca. 2.000 Euro im Jahr liegt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird die Änderungssatzung in seiner Sitzung vom 09.05.2018 vorberaten. Über das Ergebnis wird berichtet.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlagen:**

Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Waldshut